



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 16.09.2003

Nr. 38

| <u>Inhalt</u> | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld | |
| Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) | ... 304 |
| Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“ - Trinkwasserleitung Beuren – Leinefelde sowie Wingerode | |
| Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) | ... 304 |
| Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“ - Trinkwasserleitung Beuren – Leinefelde sowie Wingerode | |
| Bekanntmachung der Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“ | ... 308 |
| Genehmigung der Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“ | ... 308 |
| Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“ | ... 308 |
| Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“ | ... 309 |
| B Veröffentlichungen sonstiger Stellen | |
| <u>Abwasserzweckverband „Obere Unstrut“</u> | |
| Zweite Änderung und Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung(BGS-EWS) vom 14. Dezember 1998 | ... 310 |

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“ - Trinkwasserleitung Beuren – Leinefelde sowie Wingerode

Der Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der Grundstücke, über welche **die Trinkwasserleitung Beuren – Leinefelde sowie Wingerode** verlegt ist, das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1 u. 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

Die beantragten Leitungen befinden sich in den Gemarkungen Kloster Beuren (Flur 2), Beuren (Flur 1 und 2), Leinefelde (Flur 6) und Wingerode (Flur 10, Fl.-Stück 190/7). Die betroffenen Flurstücke werden im Amtsblatt Nr. 38 für den Landkreis Eichsfeld am 16.09.2003 veröffentlicht. Dieses Amtsblatt kann in den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen und im Internet unter der Adresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt) eingesehen werden.

Die vollständigen Antragsunterlagen einschließlich der Angaben zu den konkret betroffenen Grundstücken und den Gesamthalt der Dienstbarkeit können während der Dauer von 4 Wochen (**vom 16.09. bis 14.10.2003**) beim

Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde
Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt Zimmer 2.26

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Heilbad Heiligenstadt, den 16.09.2003

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“ - Trinkwasserleitung Beuren – Leinefelde sowie Wingerode

Der Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

| | | | | | | |
|----|-------------------------------|-----------------------|-------|----------|------------|-------------|
| 1. | Gemarkung: | Kloster Beuren | Flur: | 2 | Flurstück: | 613 |
| | eingetragen im Grundbuch von: | Worbis | Band: | | Blatt: | 2072 |

Anlagenbeschreibung: **Trinkwasserleitung mit Steuer- und Elt-Kabel (4m Schutzstreifen)**

| | | | | | | |
|----|-------------------------------|-----------------------|-------|----------|------------|-------------|
| 2. | Gemarkung: | Kloster Beuren | Flur: | 2 | Flurstück: | 614 |
| | eingetragen im Grundbuch von: | Worbis | Band: | | Blatt: | 2177 |

Anlagenbeschreibung: **Trinkwasserleitung mit Steuer- und Elt-Kabel (4m Schutzstreifen)
Bauwerk Nr. 2+3**

| | | | | | | |
|----|-------------------------------|-----------------------|-------|----------|------------|-------------|
| 3. | Gemarkung: | Kloster Beuren | Flur: | 2 | Flurstück: | 615 |
| | eingetragen im Grundbuch von: | Worbis | Band: | | Blatt: | 2177 |

Anlagenbeschreibung: **Trinkwasserleitung mit Steuer- und Elt-Kabel (4m Schutzstreifen)**

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

4. Gemarkung: **Kloster Beuren** Flur: **2** Flurstück: **622**
 eingetragen im Grundbuch von: **Worbis** Band: Blatt: **2177**

Anlagenbeschreibung: **Trinkwasserleitung mit Steuer- und Elt-Kabel (4m Schutzstreifen)**

5. Gemarkung: **Kloster Beuren** Flur: **2** Flurstück: **623**
 eingetragen im Grundbuch von: **Worbis** Band: Blatt: **2177**

Anlagenbeschreibung: **Trinkwasserleitung mit Steuer- und Elt-Kabel (4m Schutzstreifen)**

6. Gemarkung: **Kloster Beuren** Flur: **2** Flurstück: **632**
 eingetragen im Grundbuch von: **Worbis** Band: Blatt: **2177**

Anlagenbeschreibung: **Trinkwasserleitung mit Steuer- und Elt-Kabel (4m Schutzstreifen)**

7. Gemarkung: **Kloster Beuren** Flur: **2** Flurstück: **631/2**
 eingetragen im Grundbuch von: **Worbis** Band: Blatt: **2178**

Anlagenbeschreibung: **Trinkwasserleitung mit Steuer- und Elt-Kabel (1,2 + 4m Schutzstreifen)**

8. Gemarkung: **Beuren** Flur: **2** Flurstück: **775/3**
 eingetragen im Grundbuch von: **Worbis** Band: Blatt: **1751**

Anlagenbeschreibung: **Trinkwasserleitung mit Steuer- und Elt-Kabel (1,2 + 4m Schutzstreifen)**

9. Gemarkung: **Beuren** Flur: **2** Flurstück: **775/2**
 eingetragen im Grundbuch von: **Worbis** Band: Blatt: **1751**

Anlagenbeschreibung: **Trinkwasserleitung mit Steuer- und Elt-Kabel (1,2 + 4m Schutzstreifen)
 Schacht**

10. Gemarkung: **Beuren** Flur: **2** Flurstück: **38/1**
 eingetragen im Grundbuch von: **Worbis** Band: Blatt: **1853**

Anlagenbeschreibung: **Elt-Kabel (1,2 m Schutzstreifen)**

11. Gemarkung: **Beuren** Flur: **1** Flurstück: **105**
 eingetragen im Grundbuch von: **Worbis** Band: Blatt: **2160**

Anlagenbeschreibung: **TW-Leitung mit Steuer- und Elt-Kabel (6 m Schutzstreifen)**

12. Gemarkung: **Leinefelde** Flur: **6** Flurstück: **267**
 eingetragen im Grundbuch von: **Worbis** Band: Blatt: **2451**

Anlagenbeschreibung: **TW-Leitung mit Steuer- und Elt-Kabel (6 m Schutzstreifen)**

13. Gemarkung: **Leinefelde** Flur: **6** Flurstück: **268**
 eingetragen im Grundbuch von: **Worbis** Band: Blatt: **2451**

Anlagenbeschreibung: **Schutzstreifen (6 m) einer TW-Leitung**

14. Gemarkung: **Leinefelde** Flur: **6** Flurstück: **262/4**
 eingetragen im Grundbuch von: **Worbis** Band: Blatt: **2451**

Anlagenbeschreibung: **TW-Leitung mit Steuer- und Elt-Kabel (6 m Schutzstreifen)**

15. Gemarkung: **Leinefelde** Flur: **6** Flurstück: **271/3**
 eingetragen im Grundbuch von: **Worbis** Band: Blatt: **490**

Anlagenbeschreibung: **TW-Leitung mit Steuer- und Elt-Kabel (6 m Schutzstreifen)**

16. Gemarkung: **Leinefelde** Flur: **6** Flurstück: **262/6**
 eingetragen im Grundbuch von: **Worbis** Band: Blatt: **2451**

Anlagenbeschreibung: **TW-Leitung mit Steuer- und Elt-Kabel (6 m Schutzstreifen)**

17. Gemarkung: **Leinefelde** Flur: **6** Flurstück: **194/2**
 eingetragen im Grundbuch von: **Worbis** Band: Blatt: **2106**

Anlagenbeschreibung: **TW-Leitung mit Steuerkabel (6 m Schutzstreifen) Bauwerk Nr. 8**

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

| | | | | | | |
|-----|---|---|----------------|----------|----------------------|-----------------------------|
| 18. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 191/12 1968 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | <i>TW-Leitung mit Steuerkabel (4 + 6 m Schutzstreifen) Bauwerk Nr. 5-7</i> | | | | |
| 19. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 191/11 3054-3057 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | <i>TW-Leitung (4 + 6 m Schutzstreifen) Bauwerk Nr. 4</i> | | | | |
| 20. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 190/4 1968 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | <i>TW-Leitung (6 m Schutzstreifen)</i> | | | | |
| 21. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 194/1 2106 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | <i>Schutzstreifen (6 m) einer TW-Leitung</i> | | | | |
| 22. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 232/2 2106 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | <i>TW-Leitung (6 m Schutzstreifen)</i> | | | | |
| 23. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 228/2 2106 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | <i>TW-Leitung (6 m Schutzstreifen)</i> | | | | |
| 24. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 228/1 2106 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | <i>TW-Leitung (6 m Schutzstreifen)</i> | | | | |
| 25. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 271/2 2106 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | <i>TW-Leitung mit Steuerkabel (6 m Schutzstreifen)</i> | | | | |
| 26. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 231/1 2106 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | <i>TW-Leitung mit Steuerkabel (6 m Schutzstreifen)</i> | | | | |
| 27. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 236/2 2106 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | <i>TW-Leitung mit Steuerkabel (6 m Schutzstreifen)</i> | | | | |
| 28. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 231/2 2106 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | <i>TW-Leitung mit Steuerkabel (6 m Schutzstreifen)</i> | | | | |
| 29. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 231/4 1993 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | <i>TW-Leitung mit Steuerkabel (6 m Schutzstreifen) Bauwerk Nr. 9</i> | | | | |
| 30. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 235/3 2106 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | <i>TW-Leitung mit Steuerkabel (6 m Schutzstreifen)</i> | | | | |
| 31. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 532/229 1993 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | <i>TW-Leitung mit Steuerkabel (6 m Schutzstreifen)</i> | | | | |

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

| | | | | | | |
|-----|---|--|----------------|-----------|----------------------|-----------------------|
| 32. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 233 1993 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | TW-Leitung (6 m Schutzstreifen) | | | | |
| 33. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 228/3 1993 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | TW-Leitung (6 m Schutzstreifen) | | | | |
| 34. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 221/5 2106 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | TW-Leitung (6 m Schutzstreifen) | | | | |
| 35. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 234 1993 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | TW-Leitung (6 m Schutzstreifen) | | | | |
| 36. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 243 2106 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | TW-Leitung mit Steuerkabel (6 m Schutzstreifen) | | | | |
| 37. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 61/1 291 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | TW-Leitung mit Steuerkabel (6 m Schutzstreifen) | | | | |
| 38. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 65 2106 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | Schutzstreifen (6 m) einer TW-Leitung | | | | |
| 39. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 66 348 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | Schutzstreifen (6 m) einer TW-Leitung | | | | |
| 40. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Leinefelde Worbis | Flur: Band: | 6 | Flurstück: Blatt: | 627/2 780 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | TW-Leitung mit Steuerkabel (6 m Schutzstreifen) Schacht | | | | |
| 41. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Wingerode Worbis | Flur: Band: | 10 | Flurstück: Blatt: | 190/7 814 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | TW-Leitung mit Steuerkabel (6 m Schutzstreifen) | | | | |

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde
Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt Zimmer 2.26

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Heilbad Heiligenstadt, den 16.09.2003

Der Landrat

Bekanntmachung der Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“

Nach § 42 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürGKG - wird die Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“ zum 31.12.2002 amtlich bekannt gemacht. Der Bescheid des Landratsamtes zur Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“ wurde am 20.12.2002 erlassen.

Er hat folgenden Beschlusstenor:

1. Die von der Verbandsversammlung beschlossene Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“ wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Die Abwasseraufgabe der Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“, Bischofferode, Großbodungen, Holungen, Neustadt und Steinrode, wurde auf den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ übertragen.

Die Verbandsmitglieder sollen entsprechend § 42 Abs. 3 letzter Satz ThürGKG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörde hinweisen.

Landkreis Eichsfeld Landratsamt
Heilbad Heiligenstadt, den 05.09.2003

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Genehmigung der Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“

Sehr geehrter Herr Lins,
die von Ihrer Verbandsversammlung am 15. Dezember 1999 beschlossene Änderung der Verbandssatzung in den §§ 2 und 6 (Erweiterung des Verbandsgebietes um die Gemeinde Dünwald mit den Ortschaften Hüpstedt, Beberstedt und Zauröden) ist mir zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Voraussetzungen für einen Beitritt der Gemeinde Dünwald mit den Ortschaften Hüpstedt, Beberstedt und Zauröden zum Abwasserzweckverband „Obere Unstrut“ wurden erfüllt.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 346) wird die beschlossene Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“ genehmigt.

Heiligenstadt, den 29.12.1999

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Henning
Landrat

Siegel

Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“

Der Abwasserzweckverband „Obere Unstrut“ hat entsprechend § 42 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG – zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.1995, die nachfolgend abgedruckte Verbandssatzung angezeigt.

Die geänderte Verbandssatzung wurde mit Schreiben vom 29. Dezember 1999 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wird hiermit entsprechend dem § 42 Abs. 3 Satz 1 KGG amtlich bekannt gemacht.

Landkreis Eichsfeld Landratsamt
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Wachtel

**Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“**

Artikel I

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes beschloss in ihrer Sitzung am 15.12.1999 folgende Änderungen der Verbandssatzung:

§ 2

Verbandsmitglieder

Nach Absatz 1 wird die Gemeinde Dünwald mit den Ortsteilen Hüpstedt, Beberstedt und Zauröden als weiteres Mitglied in den Abwasserzweckverband aufgenommen.

§ 6

Verbandsversammlung

Durch die Aufnahme der Gemeinde Dünwald verändert sich der Absatz 8 der Stimmverteilung. Dem Absatz 8 wird folgender Text angefügt: Dünwald 2 Stimmen

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2000 in Kraft.

Dingelstädt, den 30.12.1999

gez. S. Lins
Vorsitzender des
Abwasserzweckverbandes



Abwasserzweckverband „Obere Unstrut“

Zweite Änderung und Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung(BGS-EWS) vom 14. Dezember 1998

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73, der §§ 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 178) und der §§ 2, 7, 7b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 418) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“ am 09.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Abwasserzweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren)
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist, und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken
1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer Linie die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft.

(Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur

Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft.

Überschreitet die beitragsrechtliche relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1 und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

c) bei bebauten Grundstücksflächen im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (3) a) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein Bebauungsplan besteht nach dessen Festsetzung. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Benutzungsverordnung – BauNVO -) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ). Ist im Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweilige Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld überschritten, so ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

b) Die zulässige Geschossfläche ist nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer zu ermitteln, wenn in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder kein Bebauungsplan vorhanden ist.

c) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Sollte die tatsächliche Geschossfläche im Einzelfall höher sein, ist diese maßgebend.

- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

- (5) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse im Sinne des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich)

2. Kläranlage

3. Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

| Teilbeträge | je m ² Grundstücksfläche | | je m ² Geschossfläche | |
|---------------|-------------------------------------|--------------------|----------------------------------|--------------------|
| | DM | Euro nachrichtlich | DM | Euro nachrichtlich |
| 1. Kanalnetz | 1,50 | 0,77 | 4,28 | 2,19 |
| 2. Kläranlage | 0,65 | 0,33 | 2,09 | 1,07 |
| 3. Sammler | <u>1,21</u> | <u>0,62</u> | <u>3,92</u> | <u>2,00</u> |
| | 3,36 | 1,72 | 10,29 | 5,26 |

§ 8 Fälligkeit / Stundung

- (1) Der Abwasserbeitrag (Teilbetrag) wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass
 1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.
 Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden. Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (4) Eine erhebliche Härte im Sinne des § 222 der Abgabenordnung (Stundung) kann bei Beitragsforderungen insbesondere für unbebaute, beitragspflichtige Grundstücke vorliegen, deren landwirtschaftliche Nutzung weiterhin notwendig ist oder deren Nichtbebauung im Interesse der Erhaltung der charakteristischen Siedlungsstruktur oder des Ortsbildes liegt.
- (5) Soweit sich für eine Stundung von einmaligen Beiträgen, Vorauszahlungen und Vorschüssen nach den Absätzen 2 bis 5 maßgeblichen Umstände ändern, ist der Beitragspflichtige verpflichtet, dies unverzüglich dem Beitragsberechtigten anzuzeigen.

§ 9 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Abwasserzweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 Abs.1 gilt entsprechend.

§ 11 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren nach §12 und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren nach § 13 bzw. von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren nach § 14 sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 12 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken, deren Abwasser der Verbandskläranlage zugeführt werden kann, nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngroße
bis 2,5 m³/h 8,00 DM/Monat
bis 6,0 m³/h 140,00 DM/Monat
bis 10,0 m³/h 260,00 DM/Monat
bis 15,0 m³/h 300,00 DM/Monat
bis 30,0 m³/h 450,00 DM/Monat
über 30,0 m³/h 500,00 DM/Monat

§ 13 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitgebühr für Abwasser beträgt:
1. Bei Ableitung und Reinigung des Abwassers durch eine Kläranlage des Verbandes 4,75 DM/m³.
 2. Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage(ON) eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 4,46 DM/m³. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
In der Gebühr ist die Entsorgung des Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage (nach DIN 4261) enthalten.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.
Sie sind vom Abwasserzweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- Für das für den Bau von Eigenheimen und betrieblichen Anlagen benötigte Wasser, das nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, braucht bis zur Fertigstellung auf Antrag und mit Nachweis keine Abwassergebühr entrichtet werden. Bei Lebensmittelbetrieben, bei denen Trinkwasser direkt in das Produkt geht bzw. beim technologischen Verfahren verbraucht wird, ist ein Abzug der verbrauchten Trinkwassermenge auf Antrag möglich (z.Zt. 15 %). Der Antrag bzw. Nachweis ist bis 30.11. des jeweiligen Jahres zu stellen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m³ pro Jahr als nachgewiesen, sofern für die Hausbewohner noch eine Mindestverbrauchsmenge der durchschnittlich verbrauchten Menge je Einwohner des Verbandes pro Jahr verbleibt. Maßgebend für die Ermittlung dieser zurückgehaltenen Wassermengen ist die Viehzahl nach dem von den Mitgliedsgemeinden zu ermittelnden Ergebnis der dem Erhebungszeitraum vorangehenden Viehzählung. Der Antrag bzw. Nachweis ist bis 30.11. des jeweiligen Jahres zu stellen.

§ 14 Beseitigungsgebühr

- (1) Auf der Grundlage des Thür. Wassergesetzes vom 10.05. 1994 (§ 58 Abwasserbeseitigungspflicht) ist der Abwasserzweckverband für die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen verantwortlich. Das Entleeren erfolgt nach Tourenplan entsprechend der DIN 4261 einmal jährlich und bei Bedarf nach erfolgter Anmeldung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes "Obere Unstrut" Bei der Kirche 6 in 37351 Dingelstädt, Telefon 036075/31257.
- (2) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (3) Die Beseitigungsgebühr beträgt:
1. Für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage zusätzlich zum turnusmäßigen Tourenplan 69,65 DM/m³.
 2. Für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bei Grundstücken, die das vorgeklärte Abwasser direkt einem Vorfluter oder einer Versickerungsanlage ohne Benutzung von öffentlichen Abwässerungskanälen zuführen, 69,65 DM/m³.

§ 15 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben (Grenzwerte Anlage 1).
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 16 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt; der Abwasserzweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Gebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 17 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 18 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitungs-, Grund- bzw. Beseitigungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungs-, Grund- bzw. Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind 5 x im Jahr Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels zur Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Regelungen, die dieser Satzung entgegenstehen, außer Kraft.

ausgefertigt:
Dingelstädt, den 29.08.2001

gez. Lins Siegel
Vorsitzender des
Abwasserzweckverbandes
"Obere Unstrut"